

Verbandssatzung

des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“

vom 19. März 2012

Auf Grundlage der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19. März 2012 mit Beschluss 07/2012 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mügeln.

§ 2 Verbandsmitglieder und -gebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - Stadt Mügeln mit allen Ortsteilen
 - Gemeinde Wermisdorf mit den Ortsteilen Wermisdorf, Mahlis, Wadewitz, Gröppendorf, Liptitz und Wiederoda
 Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das benannte Gebiet der Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder zusätzlicher Gebietsteile ist im Rahmen des § 44 SächsKomZG möglich. Sie bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) In seinem Wirkungsbereich hat der Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 63 Absätze 1 und 2 SächsWG.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen auf den Zweckverband über. Dieser kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen sowie die Abwasserbeseitigung auch für Nichtmitglieder auf vertraglicher Basis regeln.
- (3) Der Zweckverband kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben alle erforderlichen Satzungen erlassen. Insbesondere regelt er Anschluss- und Benutzungszwang und die Erhebung von Kommunalabgaben für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen durch Satzung bzw. sofern dies möglich und zweckdienlich erscheint durch privatrechtliche Ausgestaltung.
- (4) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedsgemeinden alle Anlagen, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Absatz 1 erforderlich sind. Von den Mitgliedsgemeinden ab dem 1. Juli 1990 hergestellte und

aktivierte Anlagen nach Satz 1 werden zum Restbuchwert, nicht aktivierte im Bau befindliche Anlagen zum Herstellungswert übernommen. Ertragszuschüsse und Zuweisungen sind zum Auflösungsrest, Kapitalzuschüsse, Beiträge und Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld zum Nominalwert und die von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten zum Restbuchwert in Abzug zu bringen. Im Streitfall werden die jeweiligen Werte von einem jeweils anerkannten Sachverständigen verbindlich festgestellt. Unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände der Mitglieder, Ansprüche auf Zuschüsse aus öffentlichen Kassen sowie Restitutionsansprüche bezüglich des zu übernehmenden Vermögens der Mitglieder werden unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen. Anlagen im Sinne des Satz 1, die nicht unter Satz 2 fallen, werden unentgeltlich übernommen. Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach den Absätzen 1 und 4 frei.

- (5) Der Zweckverband übernimmt ab dem 01.01.2003 in seinem räumlichen Wirkungskreis von den Verbandsmitgliedern die Pflicht die anstelle von Kleineinleitern gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsAbwAG geschuldete Abwasserabgabe zu entrichten. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht nach § 8 Absatz 2 SächsAbwAG.
- (6) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß § 23 Absatz 5 Sächsisches Straßengesetz. Für die in der Unterhaltungslast der Mitgliedskommunen stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Oberflächenwassers dienen von den Mitgliedskommunen Kostenbeteiligungen gemäß § 17 Absatz 2 erhoben. Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligungen nach Satz 2 zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungsanteile nicht ausreichen. Die Straßeneinläufe und deren Anbindung an die Abwasseranlagen sind keine Anlagen des Zweckverbandes. Die Errichtung dieser Anlagen erfolgt ausschließlich durch und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 4 Benutzung von Grundstücken

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und sonstigen dinglichen Nutzungsrechte unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, soweit dies die Durchführung der Zweckverbandsaufgabe erfordert.
- (2) Bei Inanspruchnahme eines Grundstückes, deren Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter kein Verbandsmitglied ist, ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Die Gestattung soll durch Eintragung eines dinglichen Nutzungsrechtes im Grundbuch gesichert werden. Die Kosten hierfür trägt der Zweckverband.

- (3) Zur Sicherung der Inanspruchnahme von Grundstücken für Abwasseranlagen, die zum 03.10.1990 in Betrieb waren, verfährt der Abwasserverband nach den §§ 9 ff. des Grundbuchbereinigungsgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, im Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften können durch Satzung angemessene Entschädigungen festgesetzt werden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und jeweils weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Verbandsmitglieder entsenden die weiteren Vertreter mit folgender Anzahl:
- | | |
|-------------|-------------|
| – Mügeln | 8 Vertreter |
| – Wernsdorf | 4 Vertreter |
- (2) Die weiteren Vertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte bestimmt.
- (3) Die Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------|-----------|
| – Mügeln | 9 Stimmen |
| – Wernsdorf | 6 Stimmen |
- Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Abwesenheit von Vertretern eines Verbandsmitgliedes fallen deren Stimmen den anwesenden Vertretern desselben zu.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Im Übrigen ist § 16 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit anzuwenden (SächsKomZG).

§ 7

Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verwaltungsrat zuständig ist und regelt die Grundsätze der Verbandstätigkeit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Änderung und Ergänzung dieser Verbandssatzung,
 3. den Erlass und die Änderung sowie die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes; einschließlich den Erlass und die Änderung der Haushaltsatzung sowie der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Festsetzung der Verbandsumlagen,

4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die Entscheidung über die Stundung von Forderungen und den Verzicht oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes sowie über sonstige finanzielle Dispositionen soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind,
6. die Änderung des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes (§ 2 Absatz 2) sowie das Ausscheiden und die Aufnahme von Mitgliedern,
7. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 56 SächsWG,
8. die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept sowie sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Zweckverbandes auswirken,
9. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes,
10. Personalentscheidungen,
11. sowie sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat zuständig, soweit nicht diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften Anderes bestimmen.

- (3) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll mindestens zweimal jährlich zusammenkommen. Sie gibt sich und dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) über den Gemeinderat finden für die Verbandsversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht das SächsKomZG oder diese Satzung andere Bestimmungen enthalten.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über Auslagensatz entscheidet die Verbandsversammlung durch Satzung.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Anzahl der Stimmen im Verwaltungsrat entsprechen § 6 Abs. 3.
- (2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 9

Zuständigkeit und Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die ihm durch Beschluss zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetz oder dieser Satzung zuständig sind. Er berät die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ausschließlich zuständig für:
1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert 20.000 € nicht übersteigt;

2. die Beschlussfassung zur Kreditaufnahme sowie zur Verlängerung bestehender Kreditverpflichtungen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung,
 3. die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten.
- (3) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die folgenden Angelegenheiten, soweit deren Wert 50.000 € nicht übersteigt:
1. die Verfügung über Zweckverbandsvermögen,
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die Entscheidung über die Stundung von Forderungen und den Verzicht oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes sowie über sonstige finanzielle Dispositionen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind,
 4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte.
- Sollen durch ein in Satz 1 genanntes Rechtsgeschäft regelmäßige oder wiederkehrende Verpflichtungen begründet werden, ist für die Wertgrenzen der gesamte Wert des Rechtsgeschäftes maßgebend. Die Wertbegrenzung gilt nicht in besonders begründeten Eilfällen und wenn die Verbandsversammlung den Verwaltungsrat ausdrücklich zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit ermächtigt hat, Gründe und Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die § 7 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 1 bleiben unberührt.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 3 kann der Verwaltungsrat nur in besonders begründeten Einzelfällen auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.
- (5) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten die Absätze 3 und 4 des § 7 mit der Maßgabe, dass mindestens eine vierteljährliche Einberufung erfolgen soll.

§ 10

Verbandsvorsitz

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie sollen Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Fall der Verhinderung.
- (2) Die Wahl erfolgt für fünf Jahre, soweit sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, für die Dauer dieses Amtes. Nach Ablauf der Wahlperiode nimmt der Verbandsvorsitzende bis zur Wahl des neuen Verbandsvorsitzenden seine Amtsgeschäfte weiter wahr, entsprechendes gilt für seine Stellvertreter.

§ 11

Zuständigkeit und Geschäftsgang des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und Leiter der Verbandsverwaltung, er vertritt den Zweckverband, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretungsverhältnisse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die sonst durch Rechtsvorschrift oder ihm von

der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben; er ist den von der Verbandsversammlung gemäß § 7 Absatz 1 aufgestellten Grundsätzen verpflichtet. Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders geregelt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder aufgrund dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere solche, deren Wert 25.000 € nicht übersteigt. Dazu gehören auch Angelegenheiten i. S. des § 9 Absatz 3 Satz 1. Die Sätze 2 bis 4 des § 9 Abs. 3 gelten entsprechend. Der Verbandsvorsitzende kann im Einzelnen seine Befugnisse Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 12

Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.
- (2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Zur Führung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten wird ein Geschäftsführer bestellt, soweit diese nicht durch Rechtsvorschrift oder aufgrund dieser Satzung der Verbandsversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.
- (2) Die Organe können übertragbare Aufgaben der Verbandsverwaltung, entsprechend ihrer Zuständigkeit zur Erledigung auf den Geschäftsführer übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teilzunehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Auskunft zu erteilen. Bei Verhinderungen kann sich der Geschäftsführer von einem Bediensteten des Verbandes vertreten lassen.
- (4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der Verbandsversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Insbesondere ist er zuständig für:
 1. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes
 2. die Anleitung, Kontrolle und Beaufsichtigung der Bediensteten des Zweckverbandes,
 3. die Aufstellung und die Überwachung der Durchführung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 5. die Führung der Rechtsgeschäfte,
 6. die regelmäßige Berichterstattung an die Verbandsorgane,
 7. die Beantragung von Zuschüssen und Zuwendungen einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen sowie die Überwachung der Verwendung und Erstellung der Verwendungsnachweise,

8. die Einhaltung vertraglicher und sonstiger Verpflichtungen des Zweckverbandes,
 9. die Veranlassung von Ausgaben für Rechtsgeschäfte aller Art bis zu einer Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall. § 9 Abs. 3 S. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann weitere Aufgaben oder Aufgabengebiete, die sich aus einer Funktion als Leiter der Verbandsverwaltung ergeben und für die er ständig zuständig ist durch Dienstanweisungen dem Geschäftsführer zur dauernden Erledigung übertragen. Außerdem bereitet der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorsitzenden die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und wirkt am Vollzug der Beschlüsse dieser Organe mit.
- (6) Das Weisungsrecht des Verbandsvorsitzenden gegenüber dem Geschäftsführer bleibt von den Regelungen der Absätze 4 und 5 unberührt.

III. Abschnitt „Wirtschafts- und Finanzverfassung“

§ 14

„Wirtschafts-, Buchführung und Prüfungswesen“

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, soweit diese für Zweckverbände anwendbar sind und soweit nicht spezielle Regelungen gelten, unmittelbar und mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt. Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Zur örtlichen Prüfung bedient sich der Zweckverband eines anderen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 15

Finanzierungsgrundsätze

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Aufgabenfinanzierung kraft Satzung Gebühren, Beiträge, öffentlich-rechtlichen Aufwandsersatz und sonstige Abgaben sowie abgabenrechtliche Nebenleistungen. Für Amtshandlungen werden aufgrund einer Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern besondere Umlagen für die Straßenentwässerung (§§ 17 und 18). Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband daneben von den Mitgliedsgemeinden eine allgemeine Betriebskostenumlage (§ 16 Abs. 1) und eine allgemeine Investitionskostenumlage (§ 16 Abs. 2).
- (3) Die Umlagen werden für jedes Haushaltsjahr getrennt pro Verbandsmitglied in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzt. Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung fällig. Sie können in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden.
- (4) Vom Zweckverband für einzelne Mitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesem Verbandsmitglied gesondert

zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 16

Allgemeine Umlagen

- (1) Zur Deckung der nicht anderweitig gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes des Zweckverbandes wird eine jährliche allgemeine Betriebskostenumlage erhoben. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsunterhaltung (§ 15) gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1. Bringen Verbandsmitglieder Leistungen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, die nicht bereits anderweitig vergütet wurden, werden die dafür nachgewiesenen Kosten auf die allgemeine Betriebskostenumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.
- (2) Zur Deckung der nicht anderweitig gedeckten Kosten des Liquiditätsplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine jährliche allgemeine Investitionskostenumlage erhoben. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsinvestition (§ 17) gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1. Bringen Verbandsmitglieder Vermögen in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens auf die Investitionskostenumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet. Dies trifft nicht zu auf Vermögen nach § 3 Absatz 4 Sätze 5 und 6.
- (3) Die allgemeine Betriebskostenumlage (Absatz 1) ist für jedes Verbandsmitglied nach der Einwohnerzahl zu bemessen. Die allgemeine Investitionskostenumlage (Absatz 2) ist für jedes Verbandsmitglied für Anlagen, die allen Verbandsmitgliedern dienen nach der Zahl der Einwohner (§ 125 SächsGemO) zu bemessen. Dient die Anlage einem Verbandsmitglied nicht, bleibt es für diese Anlage von der allgemeinen Investitionskostenumlage frei. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird.
- (4) Die Anteile der Verbandsmitglieder am entstandenen nicht anderweitig gedeckten allgemeinen Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionsaufwand für die direkt und nicht direkt einer Verbandsanlage zuzuordnenden Kosten werden jeweils mittels einer Kostenrechnung anlagenbezogen pro Verbandsmitglied ermittelt. Die Kostenrechnung wird im jeweiligen Haushaltsplan dargestellt.

§ 17

Straßenentwässerungsinvestitionsumlage

- (1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Absatz 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage. Dies gilt nicht für die Kosten der Straßeneinläufe und deren Anbindung an die Abwasseranlagen nach § 3 Absatz 6.
- (2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage bemisst sich ausschließlich nach den insgesamt durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Bauunternehmen entstandenen Bruttokosten. Diese ergeben sich aus der Gesamtrechnungsstellung der tätigen Bauunternehmen für die Herstellung von Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 1. Dazu gehören auch die Kosten notwendiger Baugrundgutachten. Dabei wird grundsätzlich jeweils ein Pauschbetrag in Höhe von 25 % des sich insgesamt ergebenden Bruttopreises angesetzt; unabhängig davon ob die Entwässerung im Misch- oder im

Trennsystem erfolgt. Werden lediglich Regenwasseranlagen (Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem) errichtet, die auch der Straßenentwässerung dienen, erhebt der Verband einen Pauschbetrag von 50 % des sich insgesamt ergebenden Bruttopreises. Für Klärwerke wird ein Pauschbetrag in Höhe von 5 % des sich insgesamt ergebenden Bruttopreises angesetzt. Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungsinvestitionsanteil, soweit im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung erfolgt oder diese in besonderen Regenklärbecken stattfindet. Entstandene Aufwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen bleiben bei der festzusetzenden Kostenbeteiligung unberücksichtigt. Der insoweit ermittelte Kostenbeitrag darf dabei den Mindestbetrag von 127,50 € pro laufenden Meter nach der Länge der jeweils zu entwässernden Straßenstrecke nicht unterschreiten. Aufgrund besonderer Umstände sind in Einzelfällen Ausnahmeregelungen möglich, wenn die Verbandsversammlung solchen mit gesondertem Beschluss zustimmt.

- (3) Die von den Straßenbaulastträgern gemäß § 3 Absatz 6 Satz 2 und 3 an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage angerechnet. Unentgeltlich übertragene Anlagen und Anlageteile bleiben insoweit außer Betracht.
- (4) Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der investive Straßenentwässerungskostenanteil der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Verursacherprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet. Dient eine Anlage einem Verbandsmitglied nicht, bleibt dieses Mitglied dafür von der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage frei. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bisher geltende diesbezügliche Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern werden durch diese Regelungen ersetzt. Entsprechende Kostenbeteiligungsregelungen zu Baumaßnahmen des Zweckverbandes, die endgültig abgerechnet sind, bleiben davon unberührt.

§ 18

Straßenentwässerungsinvestitionsumlage

- (1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage.
- (2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage wird pauschal durch Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Unterhaltungsaufwand, bei gemeinsamen Anlagen auf den anteiligen Unterhaltungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:
 - a) 25 v. H. für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken im Mischsystem (Regenüberlauf-, Regenrückhalte- und Regenklärbecken) im Mischsystem,
 - b) 5 v. H. für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,

c) 50 v. H. für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

§ 17 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. Dabei werden die nicht gedeckten Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Verursacherprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet.

- (3) Soweit sich Straßenbaulastträger gemäß § 3 Abs.6 Satz 2 und 3 auch an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Straßenentwässerung beteiligen, werden diese Kostenbeteiligungen auf die Umlage nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit Investitionen getätigt oder bestehende Anlagen gegen Entgelt übernommen hat, werden die Straßenentwässerungskostenanteile an den Betriebs- und Unterhaltungskosten nach den in Abs.1 bis 3 vereinbarten Grundsätzen ermittelt und ausgeglichen, soweit das noch nicht geschehen ist.
- (5) Für die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden, soweit keine besondere Regelung besteht, durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen/Ausgabe Torgau/Oschatz durchgeführt.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung regelt sich nach § 8 der Sächsischen Kommunalbekanntmachungsverordnung (SächsKomBekVO); § 8 Abs.1 Nr.2 SächsKomBekVO gilt mit der Maßgabe, dass die Hinterlegung zur kostenlosen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 04769 Mügeln, Markt 1 während der Sprechzeiten erfolgt.
- (3) Die Notbekanntmachung erfolgt insoweit, als dass die Bekanntmachung nach der jeweils gültigen Bekanntmachungssatzung in den Mitgliedsgemeinden zu erfolgen hat. Im Übrigen gilt § 9 SächsKomBekVO.

§ 20

Ausscheiden und Eingliederung von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden und die Eingliederung von Verbandsmitgliedern richten sich nach den §§ 69, 70 SächsKomZG, soweit dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nicht nachhaltig gefährdet wird.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zur Mitte des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Rückabwicklung der entsprechenden Vermögensübertragung erfolgt nur, soweit der Zweckverband dieses nicht zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben benötigt und richtet sich nach analoger Anwendung des § 3 Absatz 4 Satz 2 bis 5.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn die Verbandsversammlung wegen der vorsätzlichen Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes durch ein Verbandsmitglied den Ausschluss des Mitgliedes feststellt.

§ 21
Auflösen des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller satzungsmäßigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet liegenden Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Dies gilt nicht, wenn der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung einen Gesamtrechtsnachfolger bestimmt, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird.
- (3) Die Abwicklung des Zweckverbandsvermögens gemäß Absatz 2 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatzes 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.
- (5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, welche zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nicht anderes vereinbart wird, die Gemeinde, in der der Sitz des Zweckverbandes vor seiner Auflösung war, zuständig. Diese zu erbringenden notwendigen Leistungen haben die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder dieser Gemeinde anteilig nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu erstatten.
- (6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

Artikel 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müglitz, den 20.03.2012

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“
Winkler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der Neufassung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“
Vom 4. April 2012

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. März 2012 auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, über die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ in der öffentlichen Sitzung am 19. März 2012 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ (Beschluss Nr. 07/2012) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, 4. April 2012

Landratsamt Nordsachsen
Czupalla
Landrat